

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (1995)

Rubrik: Nr. 8, 23. August 1995

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr.8 23. August 1995

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
95-39	Verordnung über das Dienstverhältnis der evangelisch-reformierten Lernvikarinnen und Lernvikare	414.312
95-40	Verordnung über das öffentliche Dienstrecht (Personalverordnung) (Änderung)	153.011.1
95-41	Verordnung über Jagd, Wild- und Vogelschutz (Änderung)	922.111
95-42	Verordnung über den Tarif für ärztliche Leistungen auf Kosten der Fürsorgebehörden (Ärztlicher Fürsorgetarif; AFT)	811.923
95-43	Dekret über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz (Spitaldekret) (Änderung)	812.111
95-44	Verordnung über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen (Änderung)	862.2
95-45	Verordnung über die Entschädigung der Ärztinnen und Ärzte für Leistungen im Auftrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und der Gerichtsbehörden (Ärzteentschädigungsverordnung; AEV)	811.922

7.
Juni
1995

Verordnung über das Dienstverhältnis der evangelisch- reformierten Lernvikarinnen und Lernvikare

Der Regierungsrat des Kantons Bern

gestützt auf Artikel 23 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrech (Personalgesetz) und Artikel 4 Absatz 2 des Dekretes vom 10. Mai 1972 über die Besoldung der Behördenmitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Besoldungsdekret)

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
beschliesst:

Grundsatz

Art. 1 ¹Für das Dienstverhältnis der Lernvikarinnen und Lernvikare in bernischen Kirchgemeinden der evangelisch-reformierten Landeskirche gelten das Personalgesetz und seine Ausführungserlasse sinngemäß (Artikel 2 und 3 Personalgesetz), sowie die Prüfungs- und Lernvikariatsvorschriften.

² Die Lernvikarinnen und Lernvikare gelten als nichtständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d des Personalgesetzes.

Anstellungs-
verhältnis

Art. 2 Das befristete Anstellungsverhältnis für die praktische Ausbildung wird durch öffentlichrechtlichen Vertrag begründet.

Entschädigung

Art. 3 Die Entschädigung setzt sich zusammen aus
a dem Grundgehalt,
b der Familienzulage,
c der Kinderzulage,
d der Teuerungszulage,
e dem 13. Monatsgehalt.

Beschäftigungs-
grad

Art. 4 ¹Die Ansätze gelten für einen Beschäftigungsgrad von 100 Prozent.
² Der Anspruch der Entschädigungen richtet sich nach dem Beschäftigungsgrad.
³ Abweichungen vom Beschäftigungsgrad sind im voraus für eine Mindestdauer von zwei Monaten festzulegen und können nur auf den Beginn eines Monats geändert werden.

Gehalt	Art. 5 Die Kandidatinnen und Kandidaten werden während der Dauer des Lernvikariates entsprechend der Gehaltsklasse drei, ohne Dienstalterszulage entschädigt.
Familien- und Kinderzulage	Art. 6 Familien- und Kinderzulagen werden nach Artikel 7 bis 9 des Besoldungsdekretes ausgerichtet.
Ferien	Art. 7 Der Ferienanspruch beträgt anteilmässig vier Wochen pro Kalenderjahr.
Gehaltsausrichtung bei Krankheit, Unfall und Geburt	Art. 8 ¹ Bei Abwesenheit infolge von Krankheit oder Unfall wird höchstens ein Monatslohn ausgerichtet. ² Anlässlich der Geburt wird den Lernvikarinnen ein bezahlter Urlaub von vier Wochen gewährt. Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann im Einvernehmen mit der Lernvikariatskommission zusätzlich einen unbezahlten Urlaub bis zu vier Wochen gewähren. ³ Bei Abwesenheit infolge von Krankheit, Unfall oder Geburtsurlaub wird das Gehalt längstens bis zum Ablauf der Lernvikariatsdauer beziehungsweise der daraus erfolgenden Verlängerung ausgerichtet.
Gehaltsausrichtung bei Militär- und Zivilschutzdienst	Art. 9 Für Militär- und Zivilschutzdienstleistungen wird das Gehalt gemäss den Artikeln 19 bis 29 der Gehaltsverordnung vom 12. Mai 1993 ausgerichtet, jedoch längstens bis zum Ablauf der Lernvikariatsdauer.
Unfall-versicherung	Art. 10 Während der Dauer des Lernvikariates besteht eine obligatorische Unfallversicherung (Artikel 85 bis 90 der Personalverordnung vom 12. Mai 1993).
Pensionskasse	Art. 11 Die Lernvikarinnen und Lernvikare sind nach den Vorschriften des Bernischen Pensionskassengesetzes gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert.
Aufhebung von Erlassen	Art. 12 Folgende Erlassse werden aufgehoben: 1. RRB Nr. 2004 vom 21. Mai 1980 betreffend Reisekostenbeitrag Taubstummenpfarramt, 2. RRB Nr. 1629 vom 12. Mai 1981 betreffend evangelisch-reformierte Landeskirche, Universitätspfarramt; Staatsbeitrag, 3. RRB Nr. 1962 vom 3. Mai 1989 betreffend Beitrag des Staates an die evangelisch-reformierte Landeskirche für die Entschädigung der Lernvikare, 4. RRB Nr. 2012 vom 22. Mai 1991 betreffend evangelisch-reformierte Landeskirche, Gemeindevikariate; Staatsbeitrag.

Inkrafttreten

Art. 13 Die Verordnung tritt auf den 1. Dezember 1995 in Kraft.

Bern, den 7. Juni 1995

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Schaer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

14.
Juni
1995

Verordnung über das öffentliche Dienstrecht (Personalverordnung) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 12. Mai 1993 über das öffentliche Dienstrecht wird wie folgt geändert:

Gleich-
stellung
von Frauen
und Männern;
sexuelle
Belästigung

Art. 3 ¹ und ² Unverändert.

- ³ (neu) Die Direktionen und die Staatskanzlei schützen die Würde der Frauen und Männer am Arbeitsplatz und ergreifen die nötigen Massnahmen gegen sexuelle Belästigung. Als sexuelle Belästigung gilt jede Verhaltensweise mit sexuellem Bezug, die von einer Seite unerwünscht ist und die Personen aufgrund ihres Geschlechts herabwürdigt.
- ⁴ (neu) Sie bezeichnen eine oder mehrere Ansprechpersonen, welche den von sexueller Belästigung betroffenen Personen oder Dritten als Anlaufstelle beratend und unterstützend zur Verfügung stehen.
- ⁵ (neu) In jeder Direktion und in der Staatskanzlei müssen mindestens eine Frau und in der gesamten Kantonsverwaltung mindestens zwei Männer als Ansprechpersonen zur Verfügung stehen. Die Zweisprachigkeit ist zu gewährleisten.
- ⁶ (neu) Der Regierungsrat ernennt einen Fachausschuss für Massnahmen gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz. Dieser setzt sich aus fünf Personen, aus mindestens drei Frauen und mindestens einem Mann, zusammen. Der Ausschuss konstituiert sich selbst.
- ⁷ (neu) Die Ansprechpersonen und der Fachausschuss können mit der belästigten Person und mit anderen Beteiligten, namentlich mit Vorgesetzten, Gespräche führen.
- ⁸ (neu) Sexuell belästigte Personen können eine Dienstbeschwerde im Sinne von Artikel 32 des Personalgesetzes einreichen. Der Fachausschuss wirkt bei der einzuleitenden Untersuchung mit und stellt der zuständigen Aufsichtsbehörde Antrag über Annahme oder Ablehnung der Beschwerde sowie für allfällige Massnahmen und Sanktionen.

II.

Diese Änderung tritt am 1.Januar 1996 in Kraft.

Bern, 14.Juni 1995

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Schaer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

14.
Juni
1995

Verordnung über Jagd, Wild- und Vogelschutz (JWVV) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 25. März 1992 über Jagd, Wild- und Vogelschutz (JWVV) wird wie folgt geändert:

Gebühren
Gemsabschuss

Art. 60 ¹Bei kategoriengerechtem Abschuss eines Gemsjährlings ist für jedes volle kg über 15,0 kg eine Gebühr von 20 Franken zu entrichten.

² Unverändert.

³ Die Volkswirtschaftsdirektion kann in besonders bezeichneten Gebieten ganz oder teilweise auf die Erhebung der Gebühren verzichten.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Mai 1995 in Kraft.

Bern, 14. Juni 1995

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Schaer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

28.
Juni
1995

**Verordnung
über den Tarif für ärztliche Leistungen
auf Kosten der Fürsorgebehörden
(Ärztlicher Fürsorgetarif; AFT)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 31 Absatz 3 des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

Grundsatz

Art. 1 Für die Entschädigung der ärztlichen Leistungen auf Kosten der Fürsorgebehörden gelten die Tarifansätze des jeweils zwischen dem Kantonalverband Bernischer Krankenkassen und der Ärztegesellschaft des Kantons Bern vereinbarten und vom Regierungsrat genehmigten Vertragstarifes mit seinen Anhängen oder des jeweiligen vom Regierungsrat erlassenen Ersatztarifes.

Arzneimittel

Art. 2 Die von Ärztinnen und Ärzten auf Kosten von Fürsorgebehörden an Patientinnen und Patienten verabreichten Heilmittel sind gemäss «Liste der Arzneimittel mit Tarif» (Arzneimittelliste; ALT) des Eidgenössischen Departements des Innern und «Liste der zur Rezeptur für die Krankenkassen zugelassenen pharmazeutischen Spezialitäten und konfektionierten Arzneimittel» (Spezialitätenliste; SL) des Bundesamtes für Sozialversicherung (beides zu beziehen bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, Bern) zu verrechnen.

Tarifanwendung

Art. 3 Bei Anwendung des Tarifs sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Extraleistungen sind auf das Notwendige zu beschränken und, soweit erforderlich, kurz zu begründen.
- Wurde die Ärztin oder der Arzt auf offenbar missbräuchliche Weise in Anspruch genommen, so hat sie oder er dies der Fürsorgebehörde anzulegen, insbesondere die missbräuchliche Inanspruchnahme durch Express-, Nacht- und Sonntagskonsultationen und -besuche.

Rechnungen

Art. 4 ¹Die Rechnungen sind den Fürsorgebehörden unter Angabe der verrechneten Tarifpositionen einzureichen.
² Die Ärztin oder der Arzt hat zur Rechnungsstellung an die Fürsorgebehörde die Zustimmung der Patientin oder des Patienten einzuholen.

len. Verweigert die Patientin oder der Patient die Zustimmung, so muss sich der Arzt oder die Ärztin vor der Rechnungsstellung durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion vom Berufsgeheimnis befreien lassen.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 5 Der Tarif vom 21. Januar 1976 für ärztliche Leistungen auf Kosten der Fürsorgebehörden wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 6 Diese Verordnung tritt auf 1. September 1995 in Kraft.

Bern, 28. Juni 1995

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Schaer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

28.
Juni
1995

Dekret**über die Aufwendungen des Staates für Spitäler
sowie über die Lastenverteilung gemäss dem
Spitalgesetz (Spitaldekret)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 151 Absatz 3 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai
1973,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 5. Februar 1975 über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz (Spitaldekret) wird wie folgt geändert:

1. Statuten und
Reglemente der
Spitalverbände

Art. 51 ¹Unverändert.

² Die Verwaltungs- und Dienstreglemente bedürfen der Genehmigung durch das Amt für Finanz- und Betriebswirtschaft der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. September 1995 in Kraft.

Bern, 28. Juni 1995

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Schaer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

28.
Juni
1995

**Verordnung
über die Aufwendungen des Staates und der
Gemeinden für besondere Wohlfahrts-
und Fürsorgeeinrichtungen
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 151 Absatz 3 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai
1973,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 29. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen wird wie folgt geändert:

Art. 9 ¹Besondere Wohlfahrts-, Vor- und Fürsorgeeinrichtungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden müssen durch ein vom Fürsorgeamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion genehmigtes Reglement geschaffen werden.

² und ³ Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. September 1995 in Kraft.

Bern, 28. Juni 1995

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Schaer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

28.
Juni
1995

**Verordnung
über die Entschädigung der Ärztinnen und Ärzte
für Leistungen im Auftrag der Gesundheits- und
Fürsorgedirektion und der Gerichtsbehörden
(Ärzteentschädigungsverordnung; AEV)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 23 Absatz 2 des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984, Artikel 272 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern und Artikel 158 des Gesetzes vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren,

auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,

beschliesst:

Grundsatz

Art. 1 Ärztinnen und Ärzte, die im Auftrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und der Gerichtsbehörden Leistungen erbringen, werden nach den Ansätzen des zwischen den Versicherern gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung, dem Bundesamt für Militärversicherung, der Invalidenversicherung und der Verbindung der Schweizer Ärzte abgeschlossenen Vertrages über die Honorierung ärztlicher Leistungen (UV/MV/IV-Arzttarif; erhältlich bei der SUVA, Luzern) oder des vom Bundesrat erlassenen Ersatztarifes entschädigt.

Rechnungen

Art. 2 Die Rechnungen sind der auftraggebenden Behörde spezifiziert, unter Angabe der entsprechenden Tarifpositionen, einzureichen.

Besonderer Tarif

Art. 3 Der besondere Tarif gemäss Verordnung vom 5. Juni 1991 über die Tarife des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Bern bleibt vorbehalten.

Übergangs-
bestimmung

Art. 4 Diese Verordnung gilt für ärztliche Leistungen, die nach ihrem Inkrafttreten erbracht werden.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 5 Der Tarif vom 10. März 1982 der sanitätspolizeilichen und gerichtsärztlichen Verrichtungen im amtlichen Auftrag wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 6 Diese Verordnung tritt auf den 1. September 1995 in Kraft.

Bern, 28. Juni 1995

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Schaer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*